

QUALIFIKATIONEN DER BUCHHALTUNGSBERUFE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM RAHMEN DER ERWEITERUNG DER BEFUGNISSE

Als Vertretung der Selbstständigen auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in Deutschland beurteilen wir, der Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter (bpbh), die Beschränkungen unserer Berufsgruppen durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) als unvereinbar mit EU-Recht, grundgesetzwidrig und realitätsfern.

Wir fordern daher die Liberalisierung des StBerG und die Erweiterungen der Befugnisse entsprechend der Qualifikationen von Buchhaltern, Bilanzbuchhaltern, Steuerfachwirten und Beratenden Betriebswirten.

Die geplanten Änderungen, wie sie der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Referentenentwurf „zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“ vorsieht, sind nicht ausreichend und lösen das Kernproblem der systematischen Inkohärenz des StBerG nicht. Sie werden damit auch nicht der Kritik der Europäischen Kommission, wie sie sich im Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren (2018/2171) widerspiegelt, gerecht, da sich diese auch auf die Regelungen des StBerG zu den in § 6 Nr. 4 und § 8 genannten Berufsgruppen übertragen lässt. Weiterhin konnten im laufenden parlamentarischen Verfahren zwar mit unter kohärente Regelungsvorschläge der Regierungsparteien mündlich formuliert werden, zu einer gemeinsamen Beschlusslage kam es jedoch bisher nicht.

Ausgangslage

Bisherige Regelungen der Buchhaltungsberufe in selbständiger Praxis und Problemstellungen im Spannungsfeld der Buchhaltungsberufe, steuerberatenden Berufe, Politik und Gesetzgebung

Wie Sie wissen, regelt der bisherige § 6 Nr. 4 StBerG die Befugnisse der Buchhaltungsberufe in Deutschland. Eine erfolgreiche Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, vor über fünfzig Jahren, sorgte für die Aufnahme der Norm. Darauf aufbauende weitere Bemühungen angemessene Regelungen mit Rechten und Pflichten für Buchhaltungsberufe zu schaffen, wurden, trotz sinnvoller Vorstöße einzelner Regierungsparteien, immer wieder und insbesondere durch überbordenden Einfluss der Steuerberater-Lobby verhindert.

Blickt man auf das Hier und Jetzt tritt eine unangenehme Abhängigkeit der Politik von Steuerberatern in Erscheinung. Steuerberater als „Quasi-Monopolisten“ (kein Mitbewerbermarkt wegen Vorbehaltsaufgaben) für Leistungen auf dem Gebiet des Steuer- und Buchhaltungswesens, nutzen ihre Stellung, um den Staat regelmäßig unter Druck zu setzen, aktuell zum Beispiel bei der Durchsetzung von volkswirtschaftlich schädlichen Fristverlängerungen für Steuererklärungen und Corona-Hilfe-Abrechnungen, trotz dem Widerwillen der betroffenen Unternehmer und Behörden.

Sie sind (mit-)verantwortlich für Skandale wie Wirecard, Cum-Ex, Corona-Hilfe-Betrug, Umsatzsteuer-Kartelle, u. v. m. Trotz allem wirkt es so, als würde die gesetzgebende Gewalt unseres Staates die steuerberatenden Berufe als alternativlos wahrnehmen, sodass sie immer wieder zu dem Schluss gelangt, dass nur dieser Berufsgruppe Verantwortung übertragen werden kann. Das ist offensichtlich ein Trugschluss. Ebenso wie den Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann auch den Trägern der Buchhaltungsberufe etwas zugetraut und Verantwortung übertragen werden.

Vorgenanntes sind, wie Sie wissen, reale Negativ-Vorkommnisse, die in Ihrer Erwähnung in diesem Schreiben insbesondere als Zuspitzung dienen sollen. Selbstredend sind nicht alle ca. 89.000

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gemäß §74 Abs.2 StBerG unter obengenannten zu subsumieren. Es gilt zu differenzieren, sowohl bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe als auch bei den Angehörigen der Buchhaltungsberufe.

In diesem Kontext können die öffentlichen Äußerungen von den Vertretern der Steuerberater gegenüber der Politik nicht unkommentiert bleiben.

Ein Berufsstand, der die oben genannten Negativ-Vorkommnisse (mit) zu verantworten hat, obendrein unserem Staate droht und sich in seiner Drohgebärde als vermeintlicher und nicht zur Verfügung stehender „Reparaturbetrieb“ aufspielt, sollte die Erweiterung der Befugnisse für Angehörige der Buchhaltungsberufe umgesetzt werden, gehört deutlich zurückgewiesen. Jene Verdienste der steuerberatenden Berufe um unser Land können nicht ihr diskreditierendes und diskriminierendes Verhalten in der Sache und gegenüber des von uns vertretenen Berufsstands rechtfertigen.

Qualifikationen von Personen die (in selbständiger Praxis) einen Buchhaltungsberuf ausüben

Unter den ca. 300.000, davon ca. 60.000 Selbständigen, von uns vertretenen Angehörigen der Buchhaltungsberufe, bestehen unterschiedliche Qualifikations-Niveaus, die man in nachfolgende Gruppen einteilen kann:

1. „Buchhaltungshelfer“: Die Qualifikationen der Personen ist die Mindestanforderung gemäß aktueller Gesetzeslage, also Personen, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind. Im Laufe Ihrer Tätigkeit erwerben sie qualifizierte Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Buchhaltungswesens.
2. Buchhalter bzw. Geprüfte / Zertifizierte Finanzbuchhalter: Neben dem Abschluss einer einschlägig wirtschaftsberatenden Ausbildung, wie bspw. Steuerfachangestellter und dem Erwerb qualifizierter Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Buchhaltungswesens, absolvieren diese Personen in der Regel ein Prüfungs- / Zertifizierungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie der Industrie- und Handelskammer vorgenommen werden.
3. Staatlich Geprüfter Bilanzbuchhalter: Der Werdegang von Staatlich Geprüften Bilanzbuchhaltern verläuft in der Regel wie folgt: Abschluss einer wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Ausbildung, bspw. Steuerfachangestellter oder Industriekaufmann, Abschluss des berufsfachlichen Studiums, per erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung. In der Regel erwerben Sie vor und nach Ihrer Prüfung qualifizierte Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Buchhaltungswesens.
4. Steuerfachwirte: Steuerfachwirte absolvieren die Ausbildung zum Steuerfachangestellten, erwerben mindestens drei Jahre qualifizierte Berufserfahrung bei einem Träger der steuerberatenden Berufe und schließen das berufsfachliche Studium durch erfolgreiches Ablegen der Prüfung zum Steuerfachwirt ab. Nach Ihrer Prüfung erwerben sie weitere qualifizierte Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Buchhaltungswesens.
5. Beratender Betriebswirt: In der Regel durchlaufen Beratende Betriebswirte ein betriebswirtschaftliches Studium (Bachelor / Master) an einer Universität, (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder ein vergleichbares Selbststudium, vgl. BFH-Urteil vom 20.10.2016, VIII R 2/14. Ihr Studium versetzt sie in die Lage auf allen relevanten Gebieten der Betriebswirtschaft, zu denen auch das betriebliche Steuer- und Rechnungswesen zählen, erschöpfend beraten zu können.

„Lebend“-Beispiel einer Selbständigen Buchhalterin bzw. Geprüften Finanzbuchhalterin – das bpbb-Mitglied Daniela Bär stellt sich vor

Die Hamburgerin und Geprüfte Finanzbuchhalterin Daniela Bär erklärte sich als engagiertes Mitglied des bpbb e.V. bereit, sich im Zuge dieses Schreibens kurz vorzustellen. Frau Bär hat den 1. Platz des Numerus Awards 2022, dem Buchhalterpreis des bpbb e.V. 2022, belegt. Ihr Buchhaltungsbüro wird in der Abteilung A des Hamburger Handelsregisters geführt.

Auf Ihrer Website schreibt sie:

„Beschäftige dich mit dem, wofür du brennst – und wir helfen dir beim Rest*.

Jemand soll deine Buchhaltung bearbeiten? Egal wie? Hauptsache drin? **08/15 eben? Bitte geh' weiter...!** Du wirst hier nicht fündig – und wir nicht (zusammen) glücklich.

Wenn Du Wert darauf legst, dass jemand dein Business versteht und deine Bücher deshalb ordnungsgemäß führt: **Dann sollten wir uns kennenlernen!**

Wir bieten dir im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle und die Lohnbuchhaltung an (*gem. § 6, Nr. 3 und 4 StBerG). Nähere Informationen über unser Leistungsspektrum erhältst du [hier](#).

Dabei ist es uns wichtig, dich und dein Business zu verstehen. Wer bist du? Was tust du? Warum tust du es und wie? Denn nur so können wir dich optimal beraten und deine Bücher so führen, wie es sein muss.

Und einen Überblick über unsere Erfahrungen erhältst du [hier](#).

Warum du ein Buchhaltungsbüro beauftragen solltest?

Du genießt volle Flexibilität, hast eine Kostentransparenz und kannst dich jederzeit beruhigt zurücklehnen – denn deine Buchhaltung lässt du von Profis erledigen.

Dabei sind uns volle Transparenz, ein wertschätzender Umgang miteinander und ein individuell für dich abgestimmter Preis sehr wichtig. Eine Preisliste wirst du deshalb bei uns nicht finden. **So individuell wie dein Business, so individuell ist auch unsere Betreuung für dich.**

Abrechnung nach angefangener Viertelstunde? Nein! Wir rechnen minutengenau ab. Oder wir vereinbaren eine Pauschale. **Reden wir drüber!**

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann ruf' an oder schick' uns eine E-Mail – lass mal schnacken!“

Anbei erhalten Sie das Profil von Frau Bär und einen lesenswerten Auszug aus ihrem für den Numerus Award eingereichten Projekts.

Die Gruppe der „Buchhaltungshelfer“

Das StBerG versucht in § 8 eine Art Legaldefinition:

(4) ¹Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen.

Der weiter oben geschilderte Umgang, der Politik der Vergangenheit, mit den Rechten und Pflichten von Buchhaltungsberufen, führte wie dargelegt, per Verfassungsklage und Urteil zur Aufnahme der Mindestanforderung in § 6 Nr. 4 StBerG.

Wir als Vertreter der deutschen Buchhaltungsberufe empfinden die Regelung als, wie durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt, selbstredend berechtigt, jedoch auch als zu kurzgreifend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die fünf Gruppen, „Buchhaltungshelfer“, Zertifizierte / Geprüfte Finanzbuchhalter, Staatlich Geprüfte Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte und Beratende Betriebswirte bisher alle unter dieser Norm gefasst werden.

Bei einer geplanten Erweiterung der Befugnisse für Buchhaltungsberufe kann man sich an den bestehenden Anforderungen des § 6 Nr. 4 StBerG „reiben“. Es stellt sich die Frage: Ist diese Anforderung ausreichend, um sicherzustellen, dass für die Unternehmen, die Kunden bei der Gruppe „Buchhaltungshelfer“ sind, die Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung sowie die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung fachlich einwandfrei vollzogen wird?

Verfassungsrechtlich würde man zu dem Ergebnis kommen, ja, weil wer zur Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle befugt ist, ist auch befugt die zur Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle benötigten Konten, also die Buchhaltung und Lohnbuchhaltung, einzurichten. Da die Umsatzsteuervoranmeldung, eben eine Anmeldung der Daten einzig und allein bestehend aus den verbuchten laufenden Geschäftsvorfällen ist, würde auch sie verfassungsrechtlich unter die Befugnisse eines „Buchhaltungshelfers“ fallen.

Fakt ist, mit Blick in die Praxis: Mit jedem Beleg, den Angehörige der Buchhaltungsberufe in der laufenden Buchhaltung verbuchen, müssen sie die korrekte umsatzsteuerliche Entscheidung treffen. Selbstverständlich auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder in der Land- und Forstwirtschaft oder im Felde der Differenzbesteuerung, etc.

Zur weiteren Entwicklung und insbesondere zur Schaffung von Standards und Sicherung der Qualität von Buchhaltungsberufen regen wir an, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Schaffung von Standards und Sicherung der Qualität von Buchhaltungsberufen

Mit der Internationalisierung des Rechnungswesens und der damit einhergehenden Internationalisierung der von uns vertretenen Berufe kann solch eine Grundlage nicht mehr nur allein aus deutscher Perspektive betrachtet werden. Sie muss mindestens vergleichbar sein mit Standards anderer EU-Mitgliedsstaaten. Weshalb an dieser Stelle ein Vergleich mit einem europäischen Nachbarland sinnvoll erscheint. Österreich ist mit seiner Demographie und seinen Gesetzen vergleichbar mit Deutschland. Zum Anfang des Jahres zählte Österreich eine Bevölkerung von 9,2 Millionen Menschen. Die Bevölkerungszahl ist jedoch unerheblich für eine Adaption von Regeln für Buchhaltungsberufe.

In Österreich bestehen sowohl Steuerberatende Berufe als auch Bilanzbuchhaltungsberufe. Die Bilanzbuchhaltungsberufe unterteilen sich in den Beruf des Bilanzbuchhalters, des Buchhalters und des Personalverrechners. Die Regelungen zu den österreichischen Bilanzbuchhaltungsberufen bestehen in Ihrer aktuellen Ausprägung seit 2007. Da in Deutschland die Personalverrechnung historisch den Buchhaltungsberufen der oben genannten deutschen Berufsgruppen zugewachsen ist, wird nachfolgend auf den österreichischen Personalverrechner nicht weiter eingegangen.

Der selbständige österreichische Buchhalter

Für die selbständige Ausübung der Berufsberechtigung Buchhalter gelten folgende Voraussetzungen:

- Antrag auf öffentliche Bestellung als Buchhalter
- Fachprüfungszeugnis der Meisterprüfungsstelle
- Nachweise Ihrer beruflichen fachlichen Tätigkeiten im Ausmaß von mind. 1,5 Jahren (anhand von Arbeitszeugnissen/ Arbeitsbestätigungen und einem SV-Datenauszug)
- Bei aktiver Ausübung (ab Bestellung) zusätzlich: Bestätigung des Versicherungsunternehmens über die abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, ausgestellt an die Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde

Die Fachprüfung Buchhalter besteht nach §§ 17-19 BiBuG 2014 aus:

- einer schriftlichen Klausur (Buchhaltung);
- einer mündlichen Prüfung.

Die schriftliche Klausur Buchhaltung besteht aus fünf Gegenständen:

- Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern;
- Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen;
- Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen;
- buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr;
- moderne Kosten- und Leistungsrechnung.

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden sieben Gegenständen:

- Berufsrecht;
- Buchhaltung;
- Recht;
- Steuerrecht;
- Zahlungs- und Kapitalverkehr;
- Kostenrechnung;
- Grundlagen der IT, insbesondere der Verwendung von FinanzOnline.

Befreiungen von und Anrechnungen auf die Prüfung sind möglich, wenn vergleichbare Prüfungen an Ausbildungsinstituten, (Fach-)Hochschulen und Universitäten erbracht wurden.

Ein selbständiger österreichischer Buchhalter hat folgende Berufsrechte / Befugnisse:

1. Einrichtung von Buchhaltungssystemen und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen.
2. Führung der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
3. Einrichtung und Führung der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation - Kostenrechnung).
4. Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges.
5. Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen, Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994) und zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege.
6. Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen.
7. Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers
8. Befreiung von der Ablegung eines Zeugnisses (Zeugenentschlagungsrecht) im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren hinsichtlich dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Bilanzbuchhaltungsberufes bekannt geworden ist.

9. Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß der Gewerbeordnung (Ausübung von anderen Gewerben in geringem Ausmaß).
10. Eintragung in das Register der Behörde.
11. Gründung und Betrieb von Buchhaltergesellschaften ohne Einschränkung bei der möglichen Rechtsform.
12. Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellte/r Buchhalter/in" bei Ausübung selbständiger Tätigkeiten.
13. Errichtung von Zweigstellen.
14. Die Befugnis zur selbständigen Ausübung ihres Buchhaltungsberufes vorübergehend mit der Rechtsfolge zu verzichten, dass hierdurch Ruhen der Berufsbefugnis eintritt.
15. Ausübung ihrer vollen Berufsrechte im EU-und EWR-Raum entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Der selbständige österreichische Bilanzbuchhalter

Für die selbständige Ausübung der Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter gelten folgende Voraussetzungen:

- Antrag auf öffentliche Bestellung als Bilanzbuchhalter
- Fachprüfungszeugnis der Meisterprüfungsstelle
- Nachweise Ihrer beruflichen fachlichen Tätigkeiten im Ausmaß von mind. 3 Jahren (anhand von Arbeitszeugnissen/ Arbeitsbestätigungen und einem SV-Datenauszug)
- Bei aktiver Ausübung (ab Bestellung) zusätzlich: Bestätigung des Versicherungsunternehmens über die abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, ausgestellt an die Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde

Die Fachprüfung Bilanzbuchhalter besteht nach §§ 14-16 BiBuG 2014 aus:

- zwei schriftlichen Klausuren (Bilanzierung und Personalverrechnung);
- einer mündlichen Prüfung.

Die schriftliche Klausur Bilanzierung besteht aus folgenden sechs Gegenständen:

- Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern;
- Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen;
- Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen;
- buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr;
- Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen;
- moderne Kosten- und Leistungsrechnung.

Die schriftliche Klausur Personalverrechnung (dieselbe wie bei der Fachprüfung Personalverrechner) besteht aus einem einheitlichen Gegenstand und aus folgenden Fachbereichen:

- Personalverrechnung;

- Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist;
- Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden zehn Gegenständen:

- Berufsrecht;
- Buchhaltung;
- Recht;
- Steuerrecht;
- Zahlungs- und Kapitalverkehr;
- Bilanzierung;
- Grundlagen der IT, insbesondere der Verwendung von FinanzOnline;
- Personalverrechnung;
- Kostenrechnung;
- Unternehmensführung.

Befreiungen von und Anrechnungen auf die Prüfung sind möglich, wenn vergleichbare Prüfungen an Ausbildungsinstituten, (Fach-)Hochschulen und Universitäten erbracht wurden.

Ein selbständiger österreichischer Bilanzbuchhalter hat folgende Berufsrechte / Befugnisse:

1. Einrichtung von Buchhaltungs- und Bilanzierungssystemen und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen.
2. Führung der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
3. Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der durch § 221 Abs. 1 iVm § 221 Abs. 4, 6 und 7 des UGB festgesetzten Merkmale.
4. Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Wege unter Ausschluss jeglicher Vertretung.
5. Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof, sowie die Vertretung in Angelegenheiten des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020.
6. Beratung, Vertretung und Ausstellen von Bestätigungen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation.
7. Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes, sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen.
8. Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen.

9. Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994) sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften.
10. Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren.
11. Einrichtung und Führung der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation - Kostenrechnung).
12. Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges.
13. Erbringung von Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen.
14. Erbringung von Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten.
15. Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten (Berechtigungen) unmittelbar zusammenhängen.
16. Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen.
17. Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen.
18. Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers.
19. Tätigkeit als Mediator, wenn sie in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragen sind.
20. Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß der Gewerbeordnung (Ausübung von anderen Gewerben in geringem Ausmaß).
21. Gründung und Betrieb von interdisziplinären Gesellschaften zusammen mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern oder Unternehmensberatern und anderen gewerblichen Unternehmen.
22. Führung der Berufsbezeichnung Bilanzbuchhalter/in bei Ausübung selbständiger Tätigkeiten.
23. Errichtung von Zweigstellen.
24. Befreiung eines Berufsberechtigten zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren (Zeugenentschlagungsrecht, im Abgabeverfahren gleiche Rechte wie ein Rechtsanwalt).
25. Einfache Berufung im geschäftlichen Verkehr auf die ihm/ihr erteilte Bevollmächtigung; diese ersetzt den urkundlichen Nachweis.
26. Die Befugnis zur selbständigen Ausübung ihres Bilanzbuchhaltungsberufes vorübergehend mit der Rechtsfolge zu verzichten, dass hierdurch Ruhen der Berufsbefugnis eintritt. Für diese Zeit entfällt die Verpflichtung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

27. Ausübung ihrer vollen Berufsrechte im EU- und EWR-Raum entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Der österreichische Buchhalter ist vergleichbar mit dem deutschen Zertifizierten Finanz- und Lohnbuchhalter und der österreichische Bilanzbuchhalter ist vergleichbar mit dem deutschen Staatlich Geprüften Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt und Beratenden Betriebswirt.

Anbei erhalten Sie die offiziellen Unterlagen der Wirtschaftskammer Österreich zu den obigen Ausführungen.

Problemstellungen von EU-Berufskollegen in der grenzüberschreitenden Betreuung ihrer Mandanten in Deutschland

Österreichische Berufskollegen, wie u.a. der Berufsgruppensprecher der Bilanzbuchhaltungsberufe der WKO Andreas Stadler MBA CMC melden uns, dass es immer wieder zu Abmahnverfahren von deutschen Finanzbehörden kommt, wenn österreichische Buchhalter und Bilanzbuchhalter einen österreichischen Mandanten grenzüberschreitend in Deutschland betreuen (müssen).

Das sorgt insbesondere vor dem gemeinsamen Willen einer guten innergemeinschaftlichen Zusammenarbeit für Verdruss und steht einem funktionierenden internationalem Rechnungswesen massiv entgegen.

Die Wirtschaftskammer Österreich und der österreichische Verband für Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT sehen sich gezwungen der EU-Kommission die bestehenden Probleme mit Deutschland in der innergemeinschaftlichen Kooperation vorzutragen, sollte keine Besserung erfolgen.

Auch Kollegen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, Berichten uns von oben geschilderten Problemstellungen.

Deutsche gesetzliche Regelungen ignorieren die berufliche Qualifikation

Obwohl das StBerG sowohl mit den aktuellen Regelungen gemäß § 4 StBerG als auch mit den geplanten Neuregelungen zahlreiche Ausnahmen aufzählt, findet grundsätzlich keine Differenzierung fachlicher Qualifikationen statt (vgl. § 6 StBerG). Es knüpft damit nicht an erworbene Kenntnisse an, sondern unterscheidet, wenn es sich nicht um Nebenleistungen handelt, pauschal zwischen Personen, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind und Personen, wie Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Dabei zweifelt die EU-Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben an, „dass alle vorbehaltenen Tätigkeiten derart komplex sind, dass sie unbedingt eine Vollqualifikation als Steuerberater erfordern“.

Obwohl die von uns vertretenen Berufsgruppen durch ihre jeweiligen Ausbildungen eine fachliche Qualifikation erlangen, die diejenigen der in § 4 adressierten Berufsgruppen und Vereinigungen entweder entspricht oder in vielen Fällen sogar deutlich übertrifft, findet diese fachliche Qualifikation im Regelungssystem des StBerG, insbesondere in § 6 StBerG, keine ausreichende Berücksichtigung. Das StBerG knüpft demnach – auch mit den geplanten Änderungen – nicht stringent an die fachliche Qualifikation und die Schwierigkeit der einzelnen Tätigkeiten an, weshalb die von der Kommission gerügte Inkohärenz weiterhin bestehen bleibt.

Vorbehaltspflichten widersprechen nationalem Recht und sind unvereinbar mit EU-Recht

Die Buchhaltungsberufe in Deutschland haben durch die bestehenden Regelungen eine gravierende Beschneidung der Dienstleistungsfreiheit in Kauf zu nehmen. Denn auch mit grenzüberschreitenden Leistungen unterliegen sie den Beschränkungen des Heimatlandes (vgl. Art. 56-62 AEUV) -> Wettbewerbsverzerrung. Diese unverhältnismäßige Regulierung sollte von der Bundesregierung eigentlich im Zuge der Lissabon-Strategie bis 2010 abgeschafft werden.

Überdies werden sie durch die im StBerG geregelten Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater – etwa durch die Verbote der Umsatzsteuervoranmeldung oder der Einrichtung der Buchhaltung – in ihrer gemäß § 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung eingeschränkt.

In zahlreichen Ausführungen beschreibt das Bundesverfassungsgericht das dem gesamten Grundgesetz und den Grundrechten zugrundeliegende „Prinzip von Grundsatz und Ausnahme“: Im Grundsatz ist jede Tätigkeit erlaubt. Das Verbot einer Tätigkeit hingegen ist eine Ausnahme, die als solche gerechtfertigt werden muss, da es ansonsten verfassungswidrig ist. Zudem darf es für die Beurteilung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird oder als Selbständiger. Wie die Europäische Kommission in ihrer Gesamtbetrachtung treffend festgestellt hat, sind solche Verbote im Rahmen des StBerG jedoch weder verhältnismäßig noch kohärent.

Aufforderung zur Anpassung des Gesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen

Wir fordern Sie auf die Berechtigungen für unsere vertretenen Berufsgruppen im Rahmen des StBerG, entsprechend ihrer Qualifikation, um folgende Tätigkeiten zu erweitern:

Für selbständige Buchhalter bzw. selbständige Geprüfte / Zertifizierte Finanzbuchhalter

- Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung
- Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung

Sowie für selbstständige Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte und Beratende Betriebswirte:

- Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten
- Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Bilanzerstellung (für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB)